VERORDNUNG (EWG) Nr. 2297/81 DER KOMMISSION

vom 10. August 1981

mit Übergangsmaßnahmen für die Interventionskäufe von Rindfleisch in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 73 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, bestimmt, daß die Kaufpreise für bei den Interventionsstellen gekauftes Rindfleisch festgesetzt werden, indem der Interventionspreis mit einem Koeffizienten vervielfältigt wird, der anhand der auf den repräsentativen Märkten der Mitgliedstaaten während einer bestimmten Zeitspanne festgestellten Daten errechnet wird.

Griechenland ist am 1. Januar 1981 der Gemeinschaft beigetreten. Der Zeitraum zur Feststellung der Preise auf den repräsentativen Märkten Griechenlands ist deshalb zu kurz, um die Festsetzung der Koeffizienten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu ermöglichen. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1578/81 der Kommission [2] vorgesehene Abweichung ist deshalb zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden für Griechenland die in den genannten Absätzen vorgesehenen Koeffizienten und Kaufpreise bis zum 6. September 1981 nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

[2] ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 34.